

Satzung

Verein zur interkulturellen Begegnung „Wander- & Erlebniskino e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen „**Wander- & Erlebniskino e.V.**“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. führen.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in 08309 Eibenstock, Talsperrenstraße 28.
Gerichtsstand ist das Amtsgericht Aue.

(3)

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung von Kunst, Kultur und Bildung in Form nichtkommerzieller Angebote wie Themenveranstaltungen mit Filmvorführungen an sehenswerten Orten (wo Kino sonst keinen Raum hat). Die nachhaltige Belebung der Kunst- und Kulturszene ist Ziel dieser interkulturellen Begegnungen.

(2)

Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- a) Beratung und Unterstützung von Projekten (der Vereine und Kommunen) mit Präsentationsbedarf,
- b) Förderung und Sensibilisierung der Themen Natur -& Umweltschutz durch geeignete Filmpräsentationen
- c) Beratung, Realisierung und Unterstützung von Projekten bei Jubiläumsveranstaltungen von Vereinen und Kommunen durch Filmpräsentationen mit geschichtlicher Aufarbeitung und Bildungscharakter
- d) Auffinden geschichtsträchtiger Orte „Lost Places“, welche z.B. im Rahmen von „Tag des offenen Denkmals“ einmalig zur KINO-Spielstätte mit Bildungscharakter (Wissensvermittlung) werden.
- e) Unterstützung regionaler Aktionspartner (wie Leader, Kulturraum, Filmfestivals u. ähnliche) im Präsentationsbereich
- f) Etablierung eigener Veranstaltungsreihen (Themenveranstaltungen mit Filmvorführungen)
- g) Aufklärung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins im Besonderen durch Presseinformationen und Maßnahmen, die in geeigneter Weise und im Sinne der Satzung auf die Belange des Vereins aufmerksam machen,
- h) Akquisition von Spenden und Fördermitteln zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins,
- i) Zusammenarbeit mit Vereinen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4)

Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig bzw. neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 (2) Nrn.5. und 22. AO).

(2)
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3)
Auslagen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit können Organen und Mitgliedern auf Antrag erstattet werden. Dies regelt die Mitgliederversammlung durch eine entsprechende Beitrags- und Finanzordnung.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

(1)
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bedürfen der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

(2)
Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand des Vereins entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

(3)
Wird ein Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt, so hat der Bewerber das Recht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig. Verzichtet der Bewerber auf dieses Recht, so erkennt er den Ablehnungsbeschluss an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4)
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins bzw. ehrenhaft ausgeschiedene Mitglieder in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)
Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Austritt,

(2)
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
(siehe Festlegungen der Beitragsordnung)

(3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

- a) das Verhalten des Mitglieds in grober Form gegen die Interessen des Vereins verstößt oder
- b) das Mitglied die Satzung oder gültige Vereinsbeschlüsse missachtet oder
- c) das Mitglied den Verein für parteipolitische, ideologische oder wirtschaftliche Zwecke missbraucht oder
- d) öffentliche Rufschädigung des Vereins oder einzelner seiner Mitglieder erfolgt ist oder
- e) eine mutwillige Schädigung des Vereins in wirtschaftlicher Hinsicht erfolgt ist oder
- f) ein wichtiger Grund gegeben ist oder
- g) die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht gezahlt worden sind.

(4)

Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den drohenden Ausschluss abgemahnt werden.

(5)

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Ein aus gesundheitlichen Gründen ausscheidendes Mitglied kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung sowie an sonstigen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich.

(2)

Die Mitglieder müssen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragsverpflichtung befreit.

(3)

Jedes natürliche Mitglied oder jeder Vertreter von juristischen Personen kann in den Vorstand gewählt werden.

(4)

Mitglieder können sich auf ihre Rechte nicht berufen, so lange die fälligen Beiträge nicht entrichtet sind.

(5)

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(6)

Die Mitglieder haben das Recht, Fragen und Anliegen an den Vorstand zu richten und eine Antwort zu erhalten.

(7)

Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

(8)

Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Einhaltung freiheitlich demokratischer Wertvorstellung verpflichtet.

§ 7

Vereinsvermögen, Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1)

Der Verein finanziert sich durch die Beiträge der Mitglieder, aus Spenden und sonstigen Zuwendungen (z.B. öffentliche Fördermittel u.a.).

(2)

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit in einer gesonderten Beitrags- und Finanzordnung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3)

Für die Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein Aufträge vergeben, Technik und Fremdpersonal anmieten.

§ 8

Vereinsorgane

(1)

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied genannte Adresse erfolgt ist. Eine papierlose elektronische Datenübermittlung mit Lesebestätigung ist ausdrücklich erlaubt bzw. wird angestrebt.

(2)

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereines oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(3)

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe beantragt. In diesem Fall ist eine Frist von zwei Monaten zu wahren. Bei besonders dringenden Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt von der Einhaltung dieser Frist abzusehen. In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen des § 4 (3) und (4),
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Bestellung der Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung berichten und eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes erteilen,
-

- e) die Abberufung des Vorstandes mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, zugleich muss ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden (konstruktives Misstrauen),
- f) die Abstimmung über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder,
- g) den Erlass von Richtlinien und Regelwerken zur Erfüllung des Vereinszweckes,
- h) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten,
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 15 dieser Satzung),
- j) die Festsetzung und Änderungen der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins.

(5)

Jede ordnungsgemäß nach § 9 (1) einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Zur Durchführung von Wahlen bestellt die Mitgliederversammlung jeweils eine Wahlkommission, zu der keine zur Wahl stehenden Kandidaten gehören dürfen.

(7)

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils einzeln und grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Kann bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erreichen, erfolgt eine Stichwahl. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(8)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) das Datum der Versammlung
- b) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- c) die Einladung
- d) die gestellten Anträge
- e) die gefassten Beschlüsse
- f) das Ergebnis der vorgenommenen Wahlen.

9.)

Eine Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form (via Video-Konferenz online) abgehalten werden. Dafür müssen alle Mitglieder bereits mit der Einladung die entsprechenden Zugangsdaten erhalten.

§ 10 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
-

(2)

Der Vorstand i. s. d. § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart gebildet. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(4)

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder diese an sich zieht. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.

(5)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Vorstandssitzung

(1)

Eine Vorstandssitzung muss mindestens einmal Mal pro Jahr oder darüber hinaus, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, einberufen werden.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme Vorsitzenden.

(3)

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, vom Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.

(4)

Eine Vorstandssitzung kann auch in digitaler Form (via Video-Konferenz online) abgehalten werden.

§ 12 Kassenführung

(1)

Die Kassengeschäfte sind vom Kassenwart zu erledigen.

(2)

Die Kassengeschäfte sind nach aktuellem Stand der Buchführung, Steuerrecht, Treu und Glauben zu führen.

(3)

Der Schatzmeister hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern bis zum 31. März des Folgejahres zur Überprüfung vorzulegen.

§ 13 Schriftführung

(1)
Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 14 Kassenprüfer

(1)
Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2)
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3)
Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der Rechnungen und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel. Sie unterrichten den Vorstand über das Ergebnis der jeweiligen Überprüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

(4)
Die Kassenprüfung hat bis zum 31. Mai des Folgejahres zu erfolgen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1)
Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (siehe § 9 Abs. 7 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung bzw. in der Einladung bekannt gemacht worden sein.

(2)
Die Liquidation des Vereins erfolgt durch einen zu bestellenden Liquidator.

(3)
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen an die Stadt Eibenstock. Von diesem darf das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.

(4)
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

(1)

Vorstehende Satzung wird von der Mitgliederversammlung am 18.07.2022 beschlossen.

(2)

Der Verein „Wander- & Erlebniskino e.V.“ wurde am 26. Juli 2022 im Register des Amtsgerichtes Chemnitz unter VR 5778 amtlich eingetragen.

Anmeldung vom 21.06.2022 – UVZ-Nr. 1049/2022, Notar Bochmann in Aue-Bad Schlema



Verein zur interkulturellen Begegnung
Wander- & Erlebniskino e.V.
Vors. Anja Baumgärtel
Talsperrenstr. 28
08309 Eibenstock/ OT Carlsfeld

VR 5778 Amtsgericht Chemnitz
Kontakt: 0172-7183966
wanderunderlebniskino@gmail.com
Deutsche Skatbank ZNdl. der VR-Bank
IBAN: DE46830654080005259819
